

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 221/2016	Sitzungstermin 03.11.2016	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 20.10.2016	Federführung: 2.3	TL: Frau Hochscheid SB: Herr Heinen	
An den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um	Beschlussfassung X Fassung eines Empfehlungs- beschlusses an den Rat Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch	
		Bürgermeister	
		Allg. Vertreter	
Haushaltsmäßige Auswirkungen:			
X Vorlage berührt nicht den Haushalt.		Teamleiter/in	
Mittel verfügbar bei		Euro	Sachbearbeiter/in
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:

TOP 6

Erlass der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kall, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Kall sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber -Verdienstauffallsatzung-

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Verdienstauffallsatzung zu erlassen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Ablösung des früheren Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 hat sich die Notwendigkeit der Anpassung der bisher bestehenden Verdienstauffallsatzung ergeben.

1. Gemäß § 21 (4) BHKG gelten die Vorschriften für Lohnfortzahlung und Verdienstauffall nunmehr verbindlich für die ehrenamtlichen Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen wie für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Vorschrift wurde in die vorliegende Verdienstauffallsatzung eingearbeitet.

2. Wie bisher ist gemäß § 21 (3) BHKG für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowohl ein Regelstundensatz, der ohne Nachweis erstattet wird, als auch ein Höchstbetrag für die Erstattung bei nachgewiesen höherem Einkommen als dem Regelstundensatz durch gemeindliche Satzung festzulegen. Diese Festlegung muss der Höhe nach vor Ort erfolgen. Nach heutigem Stand (2016) erscheinen nach Auskunft des Städte- und Gemeindebunds Regelstundensätze nicht unter EUR 40,- und Höchstsätze von ca. EUR 75,- angemessen.

3. Gemäß § 21 (1) Satz 3 BHKG können die Gemeinden den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren. § 21 (4) BHKG ermöglicht dies ebenso den Kreisen. Diese Vorschrift ist eine reine Ermächtigung zur Zahlung einer Zulage, die zu keiner Pflicht der Zulagen-

zahlung führt. Insofern ist § 4 der Mustersatzung als optionaler Paragraph zu betrachten. Soll nach gemeindlicher Festlegung eine solche Zulage nicht gezahlt werden, wird § 5 der Mustersatzung zu § 4.

4. Hintergrund der gesetzlichen Ermächtigung zur Zahlung einer solchen Zulage ist die Förderung des Ehrenamtes in der kommunalen Gefahrenabwehr und die Sicherstellung der Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber, insbesondere bei vorher terminlich unplanbaren Einsatzalarmierungen sowie für die Aus- und Fortbildung. Die Einbindung des Ehrenamtes in Feuerwehr und Katastrophenschutz ist gerade unter Berücksichtigung der dort geringen Personalkosten von hohem Mehrwert auch für die kommunalen Haushalte; durch die in § 3 (1) BHKG normierte Pflicht der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung einer Feuerwehr ist in Verbindung mit dem Sinn und Zweck dieser Ermächtigung daher nach Auskunft des Städte- und Gemeindebunds davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden allen Kommunen die Gewährung einer solchen Zulage ermöglichen.

Für die Gemeinde Kall wäre die Gewährung der Zulage ein Mittel zur Sicherung insbesondere der Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr auch für die Zukunft, da die ausreichende Tagesverfügbarkeit auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels immer schwieriger zu gewährleisten ist.

5. Wie eine solche Zulage berechnet wird, legt das Gesetz nicht fest. Aus Gründen der Angemessenheit und Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Kommunalverwaltung empfiehlt es sich jedoch, eine solche Zulage als prozentuale Zulage auf die ohne Zulage errechneten anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung zu gewähren. Um im Falle einer Gewährung zu einem realistischen Mehrwert für freistellende Arbeitgeber zu kommen, erscheint nach Auskunft des Städte- und Gemeindebunds eine Mindesthöhe der Zulage von 20 % sinnvoll. Bei besonderem gemeindlichem Interesse an erhöhter Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber kann auch eine höhere Zulage sinnvoll sein.

Die an die neue Rechtslage nach BHKG angepasste Fassung der Verdienstausfallsatzung ist als Anlage beigefügt.